

SATZUNG

der

Vereinigung der Straßenbau- und
Verkehringenieure in Hessen e.V. (VSVI)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Vereinigung wurde am 16. November 1967 gegründet; sie führt den Namen Vereinigung der Straßenbau- und Verkehringenieure in Hessen e.V.

Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung hat den Zweck, die in Hessen für den Straßenbau und das Verkehrswesen tätigen Ingenieure zusammenzuschließen mit dem Ziel, die technische und wissenschaftliche Fachweiterbildung sowie die berufsständischen Bestrebungen zu fördern, bei der Lösung von technischen, fachlichen und politischen Fragen des Straßen- und Verkehrswesens mitzuwirken und die Geselligkeit ihrer Mitglieder zu pflegen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch Seminare, Vorträge, Arbeit in Fachausschüssen, Öffentlichkeitsarbeit, Besichtigungen, gesellige Zusammenkünfte und Zusammenarbeit mit anderen technischen Vereinigungen.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zur Vertretung auf Bundesebene tritt die Landesvereinigung Hessen dem Dachverband „Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehringenieure (BSVI)“ bei.

§ 3

Mitgliedschaft

In die Vereinigung können aufgenommen werden:

1. als ordentliche Mitglieder

- 1.1 alle im Straßenbau und Verkehrswesen tätigen Bauingenieure, die die Abschlussprüfung einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte (Technische Hochschule, Technische Universität, Fachhochschule oder deren Vorgängereinrichtungen) bestanden haben.
- 1.2 alle im Straßenbau und Verkehrswesen Tätige, soweit sie mehrjährige Erfahrungen im vorgenannten Sinne erworben haben und somit aufgrund ihrer Erfahrung dem Personenkreis zu 1.1 zugerechnet werden können.

2. Als E h r e n - Mitglieder

Personen, die sich um die Förderung der Ziele der Vereinigung oder in Erfüllung ihrer Beruflichen Aufgaben besondere Verdienste im Straßenbau oder Verkehrswesen erworben haben.

Diese werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung des Ältestenrates beantragt werden. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden wird.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1 Tod
- 2 Austritt

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu erklären und nur zum Jahresende zulässig.

3 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn

- 1 die für die Mitgliedschaft notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen wegfallen,
- 2 die Mitgliedsbeiträge länger als 2 Jahre nicht bezahlt sind,
- 3 durch den Ältestenrat ein ehrenrühriges Verhalten oder grober Verstoß gegen die Satzung festgestellt wird.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im voraus fällig.

Mitglieder, die im Laufe des Jahres Mitglied werden, bezahlen den vollen Beitrag, soweit ihre Aufnahme bis zum 30. Juni des Jahres erfolgt. Bei späterem Eintritt ist nur der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.

Für die Mitglieder gilt folgende Beitragsordnung:

ordentliche Mitglieder:	100 % des festgelegten Jahresbeitrages
Ehrenmitglieder:	keine Beitragszahlung
nicht mehr im Beruf stehende Mitglieder:	75 % des festgelegten Jahresbeitrages
Studierende:	keine Beitragszahlung

§ 5 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 1.1. die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
 - 1.2. Jahresbericht über die Tätigkeit der Vereinigung
 - 1.3. Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 1.4. Bericht der Rechnungsprüfer
 - 1.5. Entlastung des Vorstandes

- 1.6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr sowie der Beitragsordnung
- 1.7. Wahl des Vorstandes (jeweils alle 2 Jahre)
- 1.8. Wahl des Ältestenrates (jeweils alle 4 Jahre)
- 1.9. Wahl der Rechnungsprüfer
- 1.10. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung und sonstige Wahlen
- 1.11. Verschiedenes

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- 2.1. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder
- 2.2. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens 1/10 der Mitglieder.

Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen mit Tagesordnung einzuladen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern, und zwar für die Aufgabengebiete:

Geschäftsführung, Kassenführung, Organisation und Veranstaltung, Werbung, fachliche Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, verkehrspolitische und berufsständische Fragen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Vereinigung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen und Mitglieder als Beisitzer mit beratender Stimme in den Vorstand berufen. Er kann außerdem die Kassenführung ganz oder teilweise den Bezirksgruppen auftragen. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelheiten der Organisation in der Geschäftsordnung festzulegen.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen, der Vorsitzende der Fördergemeinschaft, der Ältestenrat und Mitglieder, die der Vorstand als Beisitzer zur Bearbeitung besonderer Aufgaben berufen hat. Sie haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Ehrevorsitzender

Dem erweiterten Vorstand kann ein Ehrevorsitzender mit beratender Stimme angehören. Die Wahl des Ehrevorsitzenden erfolgt in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Wahl des Ehrevorsitzenden ist die höchste Auszeichnung für langjährige, besondere Verdienste um die Vereinigung nach mindestens zehnjährigem Vorsitz der Landesvereinigung.

Der Ehrevorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Er vertritt den Verein nicht im Sinne von § 26 BGB.

§ 9 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie sind von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre zu wählen und dürfen weder dem Vorstand angehören noch als Rechnungsprüfer tätig sein.

Der Ältestenrat ist zuständig für Verfahren nach der Ehrenordnung, in der auch seine Arbeitsweise geregelt ist. Die Ehrenordnung wird mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinigung werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Vertretung bei der BSVI

Mitglied des erweiterten Präsidiums der BSVI ist der Vorsitzende.

Die Delegierten für die Delegiertenversammlung der BSVI werden durch Mehrheitsbeschluss in der Vorstandssitzung bestimmt.

§ 12 Protokolle und Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Protokolle und Niederschriften sind innerhalb von 8 Wochen nach stattgefundener Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern bzw. bei Mitgliederversammlungen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

§ 13 Auflösung

Eine Auflösung der Vereinigung kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für diesen Beschluss sind 2/3 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung erforderlich.

Wenn in der einberufenen Versammlung nicht mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann mit ¾ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Im Falle der Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung. Eine Rückführung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Anhang:

Bezirksgruppen gem. § 2

Bezirksgruppen gem. § 2 der Satzung werden in folgenden Städten gebildet:

Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Kassel, Wiesbaden/Limburg.

Bezirksgruppen sind keine selbständigen Vereine. Der Vorstand der Bezirksgruppen muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Die Wahlzeit entspricht derjenigen des Landesvorstandes. Den Mitgliedern ist freigestellt, welcher Bezirksgruppe sie angehören wollen.

Aus Gründen der Verständlich- und Übersichtlichkeit wurde auf doppelte Geschlechternennung bei der Formulierung der Satzungsinhalte verzichtet; uneingeschränktes Ziel der VSVI Hessen ist es, geschlechtsübergreifend die Satzungsinhalte der Vereinigung zu verfolgen.

E h r e n o r d n u n g

(Ordnung für das Verfahren vor dem Ältestenrat, § 8 der Satzung)

§ 1 Zuständigkeit

Der Ehrenordnung unterstehen alle Mitglieder der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Hessen e.V.

Sie dient der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der VSVI, soweit diese Streitigkeiten aus der gemeinsamen Mitgliedschaft resultieren und sich im Rahmen der Satzung und Ziele der Vereinigung auswirken, sie regelt außerdem das Verhältnis der Vereinigung gegenüber einzelnen Mitgliedern, wenn diese durch ihr Verhalten den Zielen der Vereinigung zuwiderhandeln oder dem ansehen der Vereinigung Schaden zufügen.

§ 2 Verfahren

Zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Ältestenrat bedarf es eines förmlichen Antrages an den Vorstand. Dieser verständigt den Vorsitzenden des Ältestenrates.

§ 3 Verhandlung

Der Vorsitzende des Ältestenrates lädt zur Verhandlung ein. Verhandlungen können durch Entscheidung des Ältestenrates auch schriftlich geführt werden. Bei mündlicher Verhandlung ist das persönliche Erscheinen der streitenden Parteien erforderlich.

§ 4 Vertretung eines Mitgliedes des Ältestenrates

Die Vertretung eines Mitgliedes des Ältestenrates ist nur aus dringendem Anlass oder wegen Befangenheit möglich. In diesem Fall ergänzt sich der Ältestenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand und den streitenden Parteien.

§ 5 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Sie sind den Beteiligten und dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Mit den Beschlüssen ist jeweils auch eine Entscheidung über die Kostenregelung zu treffen.

§ 6
Niederschrift

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird im verschlossenen Umschlag von der Geschäftsstelle der Vereinigung aufbewahrt.

§ 7
Berufung

Eine Berufung gegen die Entscheidung des Ältestenrates ist auf Grundlage dieser Ehrenordnung nicht möglich. Bei Vorliegen neuer Tatsachen kann der Vorstand unter Anwendung der Niederschrift (§ 5) eine Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 14.4.1975 in Kraft.